

## Statuten Verein «DietlimoosPlus»

Version 2.0 – 13.4.2023

### PRÄAMBEL

In begrifflicher Hinsicht gilt die weibliche Form im Nachfolgenden als von der männlichen Form miterfasst.

Soweit für bestimmte Geschäfte oder Handlungen die Schriftform vorgesehen wird, ist dieser die elektronische Form (per E-Mail) gleichgestellt.

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen «DietlimoosPlus» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Adliswil. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Über eine allfällige Eintragung des Vereins im Handelsregister entscheidet der Vorstand.

### 2. Ziel und Zweck

Der Verein DietlimoosPlus bezweckt im Allgemeinen:

- a. die Förderung des gesellschaftlichen Austausches in den Quartieren Grütpark, Höfe, Dietlimoos und Moos sowie den umliegenden Quartieren;
- b. die Organisation und Durchführung von gemeinschaftlichen Anlässen und Veranstaltungen im Quartier;
- c. das Betreiben eines Quartiertreffpunkts als Anlaufstelle für die Belange des Quartiers. Zu diesem Zwecke kann er Vereinbarungen mit Dritten eingehen.
- d. die Vertretung von quartierspezifischen Interessen auf Gemeindeebene sowie die Verbindung und Zusammenarbeit mit Behörden und privaten Gremien, welche die Bestrebungen des Vereins DietlimoosPlus in zweckmässiger Weise unterstützen;
- e. die Funktion als Ansprechpartner für die Kommunikation mit der Stadt Adliswil;
- f. die Förderung der Quartierentwicklung und der infrastrukturellen Ausstattung und Angebote;
- g. den Betrieb einer gemeinschaftlichen Informationsplattform sowie die Förderung des Informationsflusses und –Zugangs im Quartier.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

### 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Zinserträgen

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Über den Abschluss von Vereinbarung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### 4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Mitglieder und Ehrenmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche oder juristische Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

### 6. Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu melden.

Mitglieder, die

- a. dem Zweck oder den Interessen des Vereins oder den Beschlüssen und Anordnungen der Mitgliederversammlung zuwiderhandeln;
- b. gegen die Statuten verstossen;
- c. den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlen;
- d. oder sonst in irgendeiner Weise den Zweck des Vereins gefährden;

können durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

## 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Rechnungsrevisor

## 8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich bis spätestens am 30. April statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen; die Einladung wird den Mitgliedern spätestens einen Monat im Voraus schriftlich zugestellt. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Mitgliederversammlungen finden in der Regel mit physischer Präsenz statt. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, via Email oder elektronischer Abstimmungsplattform) ist in begründeten Fällen erlaubt und kann durch den Vorstand beschlossen werden. Es gelten die gleichen Quoten wie bei regulären Mitgliederversammlungen.

Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens Ende Februar schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Kontrollstelle.
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit auf Begehren des Vorstandes oder von 1/5 der Vereinsmitglieder einberufen werden. Die Durchführung ausserordentlicher Mitgliederversammlungen sowie deren Traktanden müssen den Vereinsmitgliedern mindestens 2 Wochen im Voraus schriftlich bekanntgegeben werden. Im Übrigen gelten für die ausserordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## 9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus maximal 9 Personen.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, selbst.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin so oft es die Geschäfte erfordern sowie auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, in beiden Fällen unter Angabe der Traktanden.

Sofern weniger als 1/3 der Vorstandsmitglieder mündliche Beratung verlangen, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Bei der Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gilt die relative Mehrheit aller Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

## 10. Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die finanzielle und administrative Führung des Vereins. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er kann Reglemente erlassen und Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen (nach Arbeitsrecht).

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

## 11. Der Revisor

Der Revisor sowie ein allfälliger Ersatzrevisor werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Das Amt des Revisors/Ersatzrevisors ist ehrenamtlich. Mitglieder des Vorstandes sind für dieses Amt ausgeschlossen.

Der Revisor prüft und begutachtet die Jahresrechnung und erstattet über die Ergebnisse seiner Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zu Händen der ordentlichen Generalversammlung. Er ist berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.

## 12. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes.

## 13. Ausgabenkompetenz

Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes beträgt maximal CHF 3'000.– pro Jahr für nicht budgetierte Ereignisse. Ausgaben des Vorstandes dürfen nur dann getätigt werden, sofern damit das Vereinsvermögen nicht negativ wird.

Für die Verwendung von zweckgebundenen Spenden (zum Beispiel für Arbeitsgruppen des Vereins) wird kein weiterer Beschluss des Vorstands oder der Mitglieder benötigt.

## 14. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit der qualifizierten Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## 16. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 13. April 2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort \_\_\_\_\_

Der Präsident:

Der Protokollführer:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_